Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen Hamburger Fecht-Club e.V. (HFC) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 11. Dezember 1905 gegründet worden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Fechtsports. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der HFC spricht sich für Toleranz, Weltoffenheit und Vielfalt aus und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Hass, Rassismus und Homophobie haben im HFC keinen Platz. Der HFC bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.

(4) Der Verein setzt sich ein für Kinder- und Jugendschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt. Zur Erreichung dieses Zieles sorgt der Vorstand für entsprechende Maßnahmen, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbindlich festgelegt werden. Der Vorstand bestimmt eine*n Beauftragte*n zum Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt.

3 § Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich beantragt werden soll, erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung (§ 5) als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme genehmigt und diesen Beschluss dem Bewerber mitgeteilt hat.

(2) Es gibt ordentliche (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind stimmberechtigt.

(3) Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes und kann nur mit einer Dreimonatsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Der Austritt aus dem Club muss schriftlich erklärt werden. Wer zum Zeitpunkt des Austritts das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann seine Mitgliedschaft halbjährlich zum 30.6.oder 31.12. mit einer

dreimonatigen Kündigungsfrist beenden. Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr kann jährlich gekündigt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gilt. Abweichungen hiervon bedürfen eines begründenden Antrags und der Zustimmung des Vorstands.

(5) Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor seinem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung geben.

§ 5 Beiträge

Aufnahmegebühr, Beiträge und Startgelder werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Haftung

Der Club und seine Organe haften den Mitgliedern nicht für Schäden irgendwelcher Art.

§ 7 Organe

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Cluborgan. Weitere ehrenamtliche Organe des Clubs sind:

Der Vorstand,

Die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Jahres in Textform (insbesondere email) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung kann sowohl Online, Hybrid als auch in Präsenz durchgeführt werden. Anträge für die ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Dringlichkeit von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme und Erörterung des Vorstandsberichtes,

b) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes und des

Berichtes der Kassenprüfer*innen,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen mit Ausnahme des*der Jugendwart*in, welche*r von der Fechtjugend des HFC gewählt wird,

e) Verabschiedung des Haushaltes und der Beitragsordnung,

f) Beschlussfassung über Anträge,

g) Aussprache

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks gefordert werden.

(3) Gemeinsame Vorschriften

Der*die 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner*ihrer Verhinderung der*die 2. Vorsitzende des Vorstandes oder ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind; das Protokoll ist von dem*der Leiter*in der Versammlung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er besteht aus

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Sportwart*in,
Schatzmeister*in,
Vertreter*in der Frauenabteilung,
Jugendwart*in,
Schriftführer*in.

(2) Der*die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende und der*die Sportwart*in bilden den Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Clubs berechtigt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(4) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll nach Möglichkeit mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn sie auf einer Sitzung des Vorstandes gefasst werden und mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch Bestellung eines kommissarischen Vertreters ergänzen.

§ 10 Ausschüsse

Sowohl die Mitgliederversammlung, als auch der Vorstand können beratende Ausschüsse berufen.

§ 11 Fechtjugend des HFC

(1) Der HFC gibt sich eine Jugendordnung, in deren Rahmen sich die Fechtjugend des HFC selbständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Die Fechtjugend des HFC wird im Rahmen der Satzung des HFC und der Jugendordnung tätig. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der*die Jugendwart*in der Fechtjugend des HFC wird entsprechend der Jugendordnung auf dem Vereinsjugendtag gewählt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vermögensverwendung

(1) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

(2). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer Mitgliedversammlung mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die mit 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(2) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Clubvermögen an den Hamburger Fecht-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung und wird ab dem 16.03.2022 wirksam.